



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 25 Sonderdruck

Jahrgang 44
12. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
am 14. Oktober 2018 im
Zusammenhang
mit dem Stadtfest und der
Veranstaltung „EssSinn-Tag“**

vom 11. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2018 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

1. in dem Stadtteil Am Wasserturm
Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
2. in dem Stadtteil Dahl
– Theodor-Heuss-Straße zwischen Webschulstraße und Hofstraße
– Rheydter Straße zwischen Bromberger Straße und Hofstraße
3. in dem Stadtteil Eicken
– Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
– Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße

4. in dem Stadtteil Gladbach
– Sandradstraße zwischen Aachener Straße und Alter Markt
– Alter Markt
– Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße
– Sonnenhausplatz
– Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
– Fliethstraße zwischen Berliner Platz und Am Kämpchen
– Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
– Bismarckstraße zwischen Hohenzollernstraße und Oskar-Kühlen-Straße
– Bismarckplatz
– Oskar-Kühlen-Straße
– Steinmetzstraße zwischen Bismarckstraße und Am Minto
– Viersener Straße zwischen Am Minto und Wallstraße
– Wallstraße
– Friedrichstraße zwischen Hindenburgstraße und Lüpertzender Straße
– Steppesstraße zwischen Abteistraße und Lüpertzender Straße
– Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
– Stephanstraße zwischen Hindenburgstraße und Oskar-Kühlen-Straße
– Sittardstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
– Franz-Gielen-Straße
5. in dem Stadtteil Hardterbroich-Pesch
– Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
– Korschenbroicher Straße zwischen Breitenbachstraße und Erzbergerstraße
– Erzbergerstraße 61
– Hofstraße zwischen Südstraße und Schwalmstraße
6. in dem Stadtteil Lürrip
– Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße

- Lürriper Straße zwischen Breitenbachstraße und Maurus-Ahn-Straße
 7. in dem Stadtteil Waldhausen
– Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
– Monschauer Straße zwischen Waldnieler Straße und Karstraße
 8. in dem Stadtteil Westend
– Burggrafenstraße
– Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
- am 14. Oktober 2018 im Zusammenhang mit dem Stadtfest und der Veranstaltung „EssSinn-Tag“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

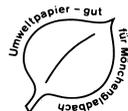
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Oktober 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
am 4. November 2018 im
Zusammenhang mit der
Veranstaltung „200 Jahre
Rheydter Wochenmarkt“**

vom 11. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur
Regelung der Ladenöffnungszeiten (La-
denöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom
16. November 2006 (GV. NRW. S. 516),
zuletzt geändert durch Gesetz vom

22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV.
NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Geset-
zes über Aufbau und Befugnisse der Ord-
nungsbehörden – Ordnungsbehörden-
gesetz (OBG) – in der Fassung der
Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.
NRW. S. 528), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW.
S. 1062) – SGV. NRW 2060 –, wird von
der Stadt Mönchengladbach als örtliche
Ordnungsbehörde durch Beschluss des
Rates vom 11. Oktober 2018 für die nach-
bezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen
in dem Stadtteil Rheydt
- Limitenstraße 1 bis 60
- Gracht 1 bis 23
- Stresemannstraße
- Friedrich-Ebert-Straße 1 bis 76
- Bahnhofstraße 1 bis 18
- Odenkirchener Straße 1 bis 23
- Hauptstraße 1 bis 110
- Paulstraße
- Wilhelm-Strater-Straße 1 bis 10
- Mühlenstraße 2 bis 20
- Markt
- Marktstraße
- Am Neumarkt
- Harmoniestraße

am 4. November 2018 im Zusammen-
hang mit der Veranstaltung „200 Jahre
Rheydter Wochenmarkt“ zwischen 13.00
Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätz-
lich oder fahrlässig im Rahmen des § 1
Verkaufsstellen außerhalb der dort zu-
gelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach
§ 12 des Gesetzes zur Regelung der La-
denöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz

– LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu
5000,00 EUR (in Worten: fünftausend
Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer
Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche
Verordnung wird hiermit verkündet. Auf
die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1
der Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese
Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes kann
gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche
Bestimmungen und Flächennutzungs-
pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht
werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Oktober 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister